Patente und Sortenrechte bei NGT-Pflanzen

Pflanzenzüchtertagung 2026

Martin Quanz, Senior Patent Counsel



Patente schützen technische Lösungen

Wofür werden Patente erteilt?

Patente werden auf technische Lösungen erteilt, die reproduzierbar beschrieben sind und Kriterien wie Neuheit und erfinderische Tätigkeit erfüllen.

Die Einführung von Merkmalen mittels NGT in Pflanzen enthält in der Regel eine technisch reproduzierbare Lehre, entsprechende Pflanzen zu erzeugen.

Damit ist die Patentfähigkeit für mittels NGT hergestellte Pflanzen grundsätzlich gegeben.

Der Schutzumfang betrifft jeden Gegenstand (inklusive Pflanzen), der ein beanspruchtes Merkmal aufweist oder mit einem beanspruchten Verfahren hergestellt wurde.

Eingeschränktes Züchterprivileg: Handlungen zur Züchtung, Entdeckung und Entwicklung neuer Sorten bleiben erlaubt; für die Vermarktung einer Sorte, die das patentierte Merkmal enthält, ist jedoch eine Lizenz erforderlich.

Patentfähigkeit für NGT-Pflanzen ist grundsätzlich gegeben

Sortenrechte schützen die Sorte

Wofür werden Sortenrechte erteilt?

Sortenschutz wird für neue Pflanzensorten erteilt, die (hauptsächlich) anhand phänotypischer Merkmale auf Neuheit geprüft werden.

Der Schutz betrifft nur die jeweilige Sorte.

Es ist keine Anweisung zum technischen Handeln nötig bzw. vorhanden.

Herstellungsverfahren sind nicht schützbar, da sie in der Regel nicht in nacharbeitbarer Weise beschreibbar sind.

Für im Wesentlichen abgeleitete Sorten sind die Schutzgrenzen der Ursprungssorte (sehr) eng und der Schutz kann nur auf eine direkt folgende neue Generation ausgedehnt werden.



Sortenrecht kann Patentschutz nicht ersetzen

Warum wir auch Schutz für technische Erfindungen brauchen

Wie das Sortenschutzrecht heute ausgestaltet ist, kann es einen Patentschutz nicht ersetzen: Beide Systeme sind komplett andere Schutzmechanismen.

Oft genannter Ansatz: Patentschutz auf Pflanzen nicht erlauben und Sortenschutz als einziges Recht für Pflanzen erhalten.

Dadurch entstünde eine Schutzlücke für technische Erfindungen.

Wer würde in neue NGT-Pflanzen investieren, wenn nicht sicher ist, dass man das (zumindest heute noch) hohe Investment zurückbekommen kann?

Schutzlücke

Ohne Patentschutz entsteht eine Schutzlücke für technische Erfindungen – und damit ein fehlender Investitionsanreiz für neue NGT-Pflanzen.

Zwei oft genannte Forderungen – und meine Gegenfragen

Sortenschutz stärken oder Patentschutz gezielt abschaffen?

Sortenschutz stärken, Patentschutz auf Pflanzen abschaffen

- Bisher keine konkreten Vorschläge, wie das Sortenrecht technische Erfindungen schützen könnte.
- Internationale Abkommen (UPOV, TRIPs etc.) müssten geändert werden. Ist das realistisch?
- Bekannte Forderung: Stärkung des Züchterrechts beim Nachbau geschützter Sorten durch Lizenzgebühren der Landwirte. Meine Antwort: keine Lösung für den Wegfall technischer Schutzrechte.
- Meine Frage: Warum soll der Züchter bei Lizenzgebühren gestärkt werden, wer technische Lösungen für dieselben Zielgruppen bereitstellt, aber leer ausgehen?

Patentschutz auf NGT-Pflanzen abschaffen, auf Technologien beibehalten

- Warum sollen Technologieentwickler den Fortschritt in der Züchtung per Patent beeinflussen können (z. B. wer zu welchen Bedingungen Lizenzen erhält), wer die Technologie zur Erzeugung neuer Pflanzen nutzt, aber nicht?
- Diskriminieren wir nicht zu sehr nach persönlicher Betroffenheit oder gar Ideologie?
- Warum nicht alle oder keiner – wobei „keiner“ durchaus alle Züchterprivilegien einschließen sollte?

Grundsätzliche Frage

Warum wollen alle an einem neuen Spiel teilnehmen, aber nur alte Spielregeln dabei gelten lassen?

Bringt das uns gemeinsam vorwärts?

Health for all, Hunger for none

Vielen Dank!

bayer.com

Eingeschränktes Züchterprivileg: EPGÜ und PatG (AT)

Artikel 27 – Beschränkungen der Wirkungen des Patents (EPÜG)

Die Rechte aus einem Patent erstrecken sich nicht auf […]

c) die Verwendung biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung oder Entwicklung anderer Pflanzensorten;

§ 22 Abs. 1a Patentgesetz 1970 (PatG, Österreich)

„(1a) Die Wirkung des Patentes erstreckt sich nicht auf die Nutzung biologischen Materials zum Zweck der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte.“

Back-up

Geschichtlicher Hintergrund und Restriktionen
der neuen EU-NGT-Verordnung

EPA: „Im Wesentlichen biologische Verfahren“

Back-up: Geschichtlicher Hintergrund

Definition (EPÜ & EU-Biotechrichtlinie 98/44/EG vom 06.07.1998)

„Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ist im Wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.“ (R26(5) EPÜ, A2(2) 98/44/EG)

09.12.2020

Tomate I / Brokkoli I (G 2/07 & G 1/08)

Die Kammer sah Kreuzung und Selektion nicht als natürliches Phänomen (Darwin?) und erarbeitete ihre eigene Definition.

Kernaussage: Konventionelles Kreuzen und Auslesen darf nicht über Patente monopolisiert werden, auch wenn dabei technische Unterstützung verwendet wird.

25.03.2015

Tomate II / Brokkoli II (G 2/12 & G 2/13)

Kernaussage: Die durch klassische Züchtungsverfahren erzeugte Pflanze bzw. Frucht ist (unter gegebenen Umständen) patentierbar.

01.07.2017

Reaktion des EPA: Regel 28(2) EPÜ

Nach Art. 53 b) werden europäische Patente nicht erteilt für ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnene Pflanzen oder Tiere.

Beschluss des EPA-Verwaltungsrats vom 29.06.2017.

15.04.2005

Paprika (G 1/19, Art. 164(2) EPÜ)

Frage: Könnten politische Entwicklungen nach Tomate II / Brokkoli II Patentansprüche auf rein biologisch hergestellte Pflanzen beeinträchtigen?

Antwort: Ja, Auslegung und Anwendbarkeit der R28(2) EPÜ werden bestätigt.

Große Rechtsunsicherheit beim Patentausschluss

Back-up: Probleme der EPA-Praxis

R28(2) EPÜ findet keine Entsprechung in der Biotechrichtlinie (98/44/EG).

Die Definition für im Wesentlichen biologische Verfahren in der Biotechrichtlinie (98/44/EG) ist wörtlich nicht im Einklang mit der EPA-Rechtsprechung und Anwendung.

Offene Frage: Wie werden, wenn nötig, nationale Gerichte bzw. das EU-Einheitspatentgericht die Frage entscheiden?

Große Rechtsunsicherheit, was wirklich vom Patentschutz ausgeschlossen ist!

NGT1 vs. NGT2: offene Fragen

Back-up: Restriktionen der neuen EU-NGT-Verordnung

NGT1: Abweichung gegenüber der Ausgangspflanze von höchstens 20 genetischen Veränderungen. Was ist die Ausgangspflanze – diejenige, in die neue Veränderungen mittels NGT eingeführt werden?

Gilt eine NGT1-Pflanze weiterhin als NGT1, wenn in sie ein weiteres Merkmal mittels NGT eingeführt wird?

Gelten Nachkommen aus der Kreuzung zweier Pflanzen mit je unterschiedlichen NGT1-Merkmalen als NGT2?

Warum werden NGT1-Pflanzen anders behandelt als Pflanzen, die mit chemischen Agenzien oder energiereicher Bestrahlung erzeugt wurden? Wissenschaftlich gibt es dafür keine stichhaltigen Gründe.

höchstens
20

genetische Veränderungen gegenüber der Ausgangspflanze (NGT1)